

15.09.03**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A**zu **Punkt ...** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Verordnung zur Durchführung des Legehennenbetriebsregistergesetzes (Legehennenbetriebsregisterverordnung - LegRegV)

Der Agrarausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 1 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 - neu -

§ 1 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort "streichen" durch das Wort "löschen" zu ersetzen.
- b) Folgender Satz 2 ist anzufügen:

"Die diesen Betrieb betreffenden Daten sind für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren."

Begründung:

- a) Anlehnung an § 5 Abs. 4 des Legehennenbetriebsregistergesetzes
- b) Klarstellung der Aufbewahrungszeit der Daten.